



## Kundeninformation

### Sehr geehrte Kunden und Kundinnen,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

- **Konformitätserklärung zur REACH Verordnung (EG 1907/2006), SVHC-Kandidatenliste vom 19.01.2021**
- **Konformitätserklärung zur POP Verordnung (EU) 2019/1021, Anhang I**
- **Konfliktminerale / Verordnung (EU) 2017/821**

### **Konformitätserklärung zur REACH Verordnung (EG 1907/2006), SVHC-Kandidatenliste vom 19.01.2021**

Die REACH-Verordnung der EU (1907/2006) befasst sich mit chemischen Substanzen und ihren potenziellen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Anhang XVII der REACH-Verordnung definiert Grenzwerte für etwa 211 Substanzen für bestimmte Anwendungsfälle und Produktkategorien.

Als Importeur und Lieferant von Erzeugnissen sind wir nach REACH dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die von uns gelieferten Produkte keine besonders Besorgnis erregenden Stoffe (Substances of very high Concern = SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masse-% enthalten.

Wir versichern Ihnen, dass alle von uns importierten und gehandelten Produkte sorgfältig von uns überprüft werden und REACH-konform sind. Wir stehen hierzu in engem Informationsaustausch mit unseren Lieferanten.

Sollten uns Informationen bekannt werden, dass Grenzwertkonzentrationen in den von uns importierten und gelieferten Produkten überschritten werden, informieren wir die Lieferkette in unseren Lieferscheinen und Auftragsbestätigungen für die betreffenden Produkte.

Ebenso sind wir uns unserer Registrierungs- und Mitteilungspflicht gemäß Artikel 7 der REACH-Verordnung bewusst, die eine Registrierung oder Meldung der Erzeugnisse bei der ECHA vorsieht.

### **Konformitätserklärung zur POP Verordnung (EU) 2019/1021, Anhang I**

(EU) 2019/1021 befasst sich mit der Herstellung und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs).

Dabei handelt es sich um chemische Substanzen, die in der Umwelt persistent sind, sich über die Nahrungskette bioakkumulieren und ein Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen. Die Verordnung definiert Verwendungsverbote sowie Konzentrationsgrenzen für Stoffe in Erzeugnissen für bestimmte Produktklassen.

Wir versichern Ihnen, dass alle von uns importierten und gehandelten Produkte im Sinne der POP-Verordnung überprüft werden und, gemäß der uns vorliegenden Informationen, keine der in der Verordnung gelisteten Stoffe enthalten.





## Erklärung zu Konfliktmineralien gemäß Verordnung (EU) 2017/821

Zum 1. Januar 2021 trat die Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in Kraft.

In politisch instabilen Gebieten können mit dem Handel von Mineralien bewaffnete Gruppen finanziert, Zwangsarbeit und andere Menschenrechtsverletzungen gefördert und Korruption und Geldwäsche unterstützt werden. Die EU-Verordnung über Konfliktmineralien soll sicherstellen, dass verantwortungsvolle internationale Beschaffungsstandards eingehalten werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns keine Informationen vor, dass in unseren Lieferketten Konfliktmineralien eingesetzt werden, die direkt oder indirekt gewaltsame Konflikte und Menschenrechtsverletzungen finanzieren.

Sollten wir das Vorhandensein von Konfliktmineralien in unseren Produkten entdecken, verpflichten wir uns, auf angemessene Weise hiergegen vorzugehen.

Für weitere Fragen zu unseren Produkten stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung. Bei Fragen zu dieser Kundeninformation wenden Sie sich bitte an [QM@siegmund.care](mailto:QM@siegmund.care).

Mit freundlichen Grüßen

**Stefan Ledermayer**

Geschäftsführer  
Siegmund Care GmbH

**Susanne Karg**

Qualitätsmanagementbeauftragte  
Siegmund Care GmbH

Oberottmarshausen, den 29.03.2021

